

# Bescheinigung für die Inbetriebsetzung von Gasanlagen im Bereich Gewerbe und Industrie

- Inbetriebsetzungsgrund  Neubau einer Gasanlage  
 Umbau/Erweiterung einer Gasanlage  
 Wiederinbetriebsetzung nach Stilllegung

## 1. Angaben zum Anlagenstandort

Bezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Gemarkung/ Flur / Flurstück \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zum Betreiber der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführer/Werkleiter \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 3. Technische und organisatorische Angaben

### 3.1. Angaben zur Gasanlage

MOP (maximal zul. Betriebsdruck) \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Messdruck \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Nennbelastung \_\_\_\_\_ kW  
 geom. Volumen der Gasanlage \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

#### Hinweise:

Bei Gasdruckregel- und Messanlagen/Schienen (GDRM) mit MOP > 5 bar bzw. einem Nennvolumenstrom > 200 Nm<sup>3</sup>/h (2.000 kW) oder Gasdruckregelgeräten mit externen Funktionsleitungen ist die Planung und Errichtung nach DVGW G 491 und G 492 durch ein zertifiziertes Fachunternehmen nach DVGW G 493-1 auszuführen. Unterhalb dieser Grenzen dürfen die Arbeiten auch von einem eingetragenen und fachlich geeigneten Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die Leitungsanlage darf nur von geeigneten Fachunternehmen (VIU oder zertifiziertes Rohrleitungsbaunternehmen) hergestellt werden.

### 3.2. Angaben zum Anlagenerrichter

#### 3.2.1 Errichter der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Zertifizierung / VIU – Ausweisnummer \_\_\_\_\_ eintragender NB bei VIU \_\_\_\_\_

#### 3.2.2 Errichter der Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) (bei Anlagen nach DVGW G 491 und G 492)

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Registriernummer Zertifikat DVGW G 493-1 \_\_\_\_\_ Ablaufdatum der Zertifizierung \_\_\_\_\_

## 4. Bescheinigungen/Bestätigungen

Durch den/die Anlagenerrichter wird bescheinigt, dass ab einem Nennvolumenstrom > 100 Nm<sup>3</sup>/h (1.000 kW) vor der GDRM eine thermisch auslösende Absperrereinrichtung (TAE) installiert ist. Ausgenommen davon sind Anlagen oder Bauteilgruppe, die in Räumen oder Gebäuden untergebracht sind, welchen den Anforderungen nach DVGW G 491 (Unterbringung von Anlagen mit MOP<sub>d</sub> > 5 bar oder einem Nennvolumenstrom > 650 Nm<sup>3</sup>/h (6.500 kW)) entsprechen.

Die Sicherheitseinrichtungen des Netzbetreibers (z.B. SAV am Gasdruckregelgerät) werden vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten so eingestellt und geprüft, dass der MOP entsprechend Pkt 3.1 nicht überschritten wird. Betreiber-eigene Sicherheitseinrichtungen zum Schutz nachgeschalteter Anlagenbereiche, die ggf. einen kleineren MOP als unter Pkt. 3.1 haben, sind so eingestellt und geprüft, dass im Störfall die Gaszufuhr in die separat zu schützenden Anlagenbereiche sicher unterbrochen wird.

Der/die Anlagenerrichter sowie der Gasanlagenbetreiber bestätigen, dass bei der Errichtung der Gasanlage die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere das gültige Regelwerk des Gas- und Wasserfaches (DVGW) beachtet wurden. Zur Inbetriebsetzung liegen die entsprechend notwendigen Bescheinigungen (u.a. Druckprüfprotokoll, Abnahmebescheinigung für GDRM nach DVGW G 491 und G 492) vor.

Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter führt keine Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage durch. Die Inbetriebsetzung wird durch den/die Anlagenerrichter im Beisein des Gasanlagenbetreibers fachgerecht vollzogen. Dazu gehört auch die notwendige Einweisung des Gasanlagenbetreibers durch den/die Anlagenerrichter. Die Anlagenteile des Netzbetreibers (z.B.: Gasdruckregelung, Messtechnik), auch wenn sich diese in der betreibereigenen Gasinstallationsanlage befinden, werden nur durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten in Betrieb gesetzt.

Es wird anerkannt, dass die GeraNetz GmbH durch den Anschluss an das Gasverteilungsnetz und die notwendige Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage bis zum Messplatz keinerlei Verantwortung für deren vorschriftsmäßige Planung, Bau und Betrieb übernimmt.

#### Anlagen:

- Druckprüfbescheinigungen für  erdverlegte Leitungsanlagen  frei verlegte Leitungsanlagen  GDRM  
 Abnahmebescheinigungen GDRM  nach DVGW G 491 und G 492 durch einen  Sachkundigen (≤5bar)  
 Sachverständigen (>5bar)

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der Gasanlage (verantw. Fachmann)

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der GDRM

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

# Bescheinigung für die Inbetriebsetzung von Gasanlagen im Bereich Gewerbe und Industrie

Inbetriebsetzungsgrund  Neubau einer Gasanlage  
 Umbau/Erweiterung einer Gasanlage  
 Wiederinbetriebsetzung nach Stilllegung

## 1. Angaben zum Anlagenstandort

Bezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Gemarkung/ Flur / Flurstück \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zum Betreiber der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführer/Werkleiter \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 3. Technische und organisatorische Angaben

### 3.1. Angaben zur Gasanlage

MOP (maximal zul. Betriebsdruck) \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Messdruck \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Nennbelastung \_\_\_\_\_ kW  
 geom. Volumen der Gasanlage \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

#### Hinweise:

Bei Gasdruckregel- und Messanlagen/Schienen (GDRM) mit MOP > 5 bar bzw. einem Nennvolumenstrom > 200 Nm<sup>3</sup>/h (2.000 kW) oder Gasdruckregelgeräten mit externen Funktionsleitungen ist die Planung und Errichtung nach DVGW G 491 und G 492 durch ein zertifiziertes Fachunternehmen nach DVGW G 493-1 auszuführen. Unterhalb dieser Grenzen dürfen die Arbeiten auch von einem eingetragenen und fachlich geeigneten Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die Leitungsanlage darf nur von geeigneten Fachunternehmen (VIU oder zertifiziertes Rohrleitungsbaunternehmen) hergestellt werden.

### 3.2. Angaben zum Anlagenerrichter

#### 3.2.1 Errichter der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Zertifizierung / VIU – Ausweisnummer \_\_\_\_\_ eintragender NB bei VIU \_\_\_\_\_

#### 3.2.2 Errichter der Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) (bei Anlagen nach DVGW G 491 und G 492)

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Registriernummer Zertifikat DVGW G 493-1 \_\_\_\_\_ Ablaufdatum der Zertifizierung \_\_\_\_\_

## 4. Bescheinigungen/Bestätigungen

Durch den/die Anlagenerrichter wird bescheinigt, dass ab einem Nennvolumenstrom > 100 Nm<sup>3</sup>/h (1.000 kW) vor der GDRM eine thermisch auslösende Absperrereinrichtung (TAE) installiert ist. Ausgenommen davon sind Anlagen oder Bauteilgruppe, die in Räumen oder Gebäuden untergebracht sind, welchen den Anforderungen nach DVGW G 491 (Unterbringung von Anlagen mit MOP<sub>d</sub> > 5 bar oder einem Nennvolumenstrom > 650 Nm<sup>3</sup>/h (6.500 kW)) entsprechen.

Die Sicherheitseinrichtungen des Netzbetreibers (z.B. SAV am Gasdruckregelgerät) werden vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten so eingestellt und geprüft, dass der MOP entsprechend Pkt 3.1 nicht überschritten wird. Betreiber-eigene Sicherheitseinrichtungen zum Schutz nachgeschalteter Anlagenbereiche, die ggf. einen kleineren MOP als unter Pkt. 3.1 haben, sind so eingestellt und geprüft, dass im Störfall die Gaszufuhr in die separat zu schützenden Anlagenbereiche sicher unterbrochen wird.

Der/die Anlagenerrichter sowie der Gasanlagenbetreiber bestätigen, dass bei der Errichtung der Gasanlage die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere das gültige Regelwerk des Gas- und Wasserfaches (DVGW) beachtet wurden. Zur Inbetriebsetzung liegen die entsprechend notwendigen Bescheinigungen (u.a. Druckprüfprotokoll, Abnahmebescheinigung für GDRM nach DVGW G 491 und G 492) vor.

Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter führt keine Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage durch. Die Inbetriebsetzung wird durch den/die Anlagenerrichter im Beisein des Gasanlagenbetreibers fachgerecht vollzogen. Dazu gehört auch die notwendige Einweisung des Gasanlagenbetreibers durch den/die Anlagenerrichter. Die Anlagenteile des Netzbetreibers (z.B.: Gasdruckregelung, Messtechnik), auch wenn sich diese in der betreibereigenen Gasinstallationsanlage befinden, werden nur durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten in Betrieb gesetzt.

Es wird anerkannt, dass die GeraNetz GmbH durch den Anschluss an das Gasverteilungsnetz und die notwendige Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage bis zum Messplatz keinerlei Verantwortung für deren vorschriftsmäßige Planung, Bau und Betrieb übernimmt.

#### Anlagen:

Druckprüfbescheinigungen für  erdverlegte Leitungsanlagen  frei verlegte Leitungsanlagen  GDRM  
 Abnahmebescheinigungen GDRM  nach DVGW G 491 und G 492 durch einen  Sachkundigen (≤5bar)  
 Sachverständigen (>5bar)

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der Gasanlage (verantw. Fachmann)

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der GDRM

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

# Bescheinigung für die Inbetriebsetzung von Gasanlagen im Bereich Gewerbe und Industrie

Inbetriebsetzungsgrund  Neubau einer Gasanlage  
 Umbau/Erweiterung einer Gasanlage  
 Wiederinbetriebsetzung nach Stilllegung

## 1. Angaben zum Anlagenstandort

Bezeichnung \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Gemarkung/ Flur / Flurstück \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zum Betreiber der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführer/Werkleiter \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 3. Technische und organisatorische Angaben

### 3.1. Angaben zur Gasanlage

MOP (maximal zul. Betriebsdruck) \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Messdruck \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Nennbelastung \_\_\_\_\_ kW  
 geom. Volumen der Gasanlage \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

#### Hinweise:

Bei Gasdruckregel- und Messanlagen/Schienen (GDRM) mit MOP > 5 bar bzw. einem Nennvolumenstrom > 200 Nm<sup>3</sup>/h (2.000 kW) oder Gasdruckregelgeräten mit externen Funktionsleitungen ist die Planung und Errichtung nach DVGW G 491 und G 492 durch ein zertifiziertes Fachunternehmen nach DVGW G 493-1 auszuführen. Unterhalb dieser Grenzen dürfen die Arbeiten auch von einem eingetragenen und fachlich geeigneten Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die Leitungsanlage darf nur von geeigneten Fachunternehmen (VIU oder zertifiziertes Rohrleitungsbaunternehmen) hergestellt werden.

### 3.2. Angaben zum Anlagenerrichter

#### 3.2.1 Errichter der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Zertifizierung / VIU – Ausweisnummer \_\_\_\_\_ eintragender NB bei VIU \_\_\_\_\_

#### 3.2.2 Errichter der Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) (bei Anlagen nach DVGW G 491 und G 492)

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Registriernummer Zertifikat DVGW G 493-1 \_\_\_\_\_ Ablaufdatum der Zertifizierung \_\_\_\_\_

## 4. Bescheinigungen/Bestätigungen

Durch den/die Anlagenerrichter wird bescheinigt, dass ab einem Nennvolumenstrom > 100 Nm<sup>3</sup>/h (1.000 kW) vor der GDRM eine thermisch auslösende Absperrereinrichtung (TAE) installiert ist. Ausgenommen davon sind Anlagen oder Bauteilgruppe, die in Räumen oder Gebäuden untergebracht sind, welchen den Anforderungen nach DVGW G 491 (Unterbringung von Anlagen mit MOP<sub>d</sub> > 5 bar oder einem Nennvolumenstrom > 650 Nm<sup>3</sup>/h (6.500 kW)) entsprechen.

Die Sicherheitseinrichtungen des Netzbetreibers (z.B. SAV am Gasdruckregelgerät) werden vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten so eingestellt und geprüft, dass der MOP entsprechend Pkt 3.1 nicht überschritten wird. Betreiber-eigene Sicherheitseinrichtungen zum Schutz nachgeschalteter Anlagenbereiche, die ggf. einen kleineren MOP als unter Pkt. 3.1 haben, sind so eingestellt und geprüft, dass im Störfall die Gaszufuhr in die separat zu schützenden Anlagenbereiche sicher unterbrochen wird.

Der/die Anlagenerrichter sowie der Gasanlagenbetreiber bestätigen, dass bei der Errichtung der Gasanlage die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere das gültige Regelwerk des Gas- und Wasserfaches (DVGW) beachtet wurden. Zur Inbetriebsetzung liegen die entsprechend notwendigen Bescheinigungen (u.a. Druckprüfprotokoll, Abnahmebescheinigung für GDRM nach DVGW G 491 und G 492) vor.

Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter führt keine Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage durch. Die Inbetriebsetzung wird durch den/die Anlagenerrichter im Beisein des Gasanlagenbetreibers fachgerecht vollzogen. Dazu gehört auch die notwendige Einweisung des Gasanlagenbetreibers durch den/die Anlagenerrichter. Die Anlagenteile des Netzbetreibers (z.B.: Gasdruckregelung, Messtechnik), auch wenn sich diese in der betreibereigenen Gasinstallationsanlage befinden, werden nur durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten in Betrieb gesetzt.

Es wird anerkannt, dass die GeraNetz GmbH durch den Anschluss an das Gasverteilungsnetz und die notwendige Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage bis zum Messplatz keinerlei Verantwortung für deren vorschriftsmäßige Planung, Bau und Betrieb übernimmt.

#### Anlagen:

Druckprüfbescheinigungen für  erdverlegte Leitungsanlagen  frei verlegte Leitungsanlagen  GDRM  
 Abnahmebescheinigungen GDRM  nach DVGW G 491 und G 492 durch einen  Sachkundigen (≤5bar)  
 Sachverständigen (>5bar)

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der Gasanlage (verantw. Fachmann)

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der GDRM

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

# Bescheinigung für die Inbetriebsetzung von Gasanlagen im Bereich Gewerbe und Industrie

Inbetriebsetzungsgrund  Neubau einer Gasanlage  
 Umbau/Erweiterung einer Gasanlage  
 Wiederinbetriebsetzung nach Stilllegung

## 1. Angaben zum Anlagenstandort

Bezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Gemarkung/ Flur / Flurstück \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zum Betreiber der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführer/Werkleiter \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 3. Technische und organisatorische Angaben

### 3.1. Angaben zur Gasanlage

MOP (maximal zul. Betriebsdruck) \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Messdruck \_\_\_\_\_ mbar bzw. bar  
 Nennbelastung \_\_\_\_\_ kW  
 geom. Volumen der Gasanlage \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

#### Hinweise:

Bei Gasdruckregel- und Messanlagen/Schienen (GDRM) mit MOP > 5 bar bzw. einem Nennvolumenstrom > 200 Nm<sup>3</sup>/h (2.000 kW) oder Gasdruckregelgeräten mit externen Funktionsleitungen ist die Planung und Errichtung nach DVGW G 491 und G 492 durch ein zertifiziertes Fachunternehmen nach DVGW G 493-1 auszuführen. Unterhalb dieser Grenzen dürfen die Arbeiten auch von einem eingetragenen und fachlich geeigneten Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die Leitungsanlage darf nur von geeigneten Fachunternehmen (VIU oder zertifiziertes Rohrleitungsbaunternehmen) hergestellt werden.

### 3.2. Angaben zum Anlagenerrichter

#### 3.2.1 Errichter der Gasanlage

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Zertifizierung / VIU – Ausweisnummer \_\_\_\_\_ eintragender NB bei VIU \_\_\_\_\_

#### 3.2.2 Errichter der Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) (bei Anlagen nach DVGW G 491 und G 492)

Unternehmensbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Registriernummer Zertifikat DVGW G 493-1 \_\_\_\_\_ Ablaufdatum der Zertifizierung \_\_\_\_\_

## 4. Bescheinigungen/Bestätigungen

Durch den/die Anlagenerrichter wird bescheinigt, dass ab einem Nennvolumenstrom > 100 Nm<sup>3</sup>/h (1.000 kW) vor der GDRM eine thermisch auslösende Absperrereinrichtung (TAE) installiert ist. Ausgenommen davon sind Anlagen oder Bauteilgruppe, die in Räumen oder Gebäuden untergebracht sind, welchen den Anforderungen nach DVGW G 491 (Unterbringung von Anlagen mit MOP<sub>d</sub> > 5 bar oder einem Nennvolumenstrom > 650 Nm<sup>3</sup>/h (6.500 kW)) entsprechen.

Die Sicherheitseinrichtungen des Netzbetreibers (z.B. SAV am Gasdruckregelgerät) werden vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten so eingestellt und geprüft, dass der MOP entsprechend Pkt 3.1 nicht überschritten wird. Betreiber-eigene Sicherheitseinrichtungen zum Schutz nachgeschalteter Anlagenbereiche, die ggf. einen kleineren MOP als unter Pkt. 3.1 haben, sind so eingestellt und geprüft, dass im Störfall die Gaszufuhr in die separat zu schützenden Anlagenbereiche sicher unterbrochen wird.

Der/die Anlagenerrichter sowie der Gasanlagenbetreiber bestätigen, dass bei der Errichtung der Gasanlage die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere das gültige Regelwerk des Gas- und Wasserfaches (DVGW) beachtet wurden. Zur Inbetriebsetzung liegen die entsprechend notwendigen Bescheinigungen (u.a. Druckprüfprotokoll, Abnahmebescheinigung für GDRM nach DVGW G 491 und G 492) vor.

Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter führt keine Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage durch. Die Inbetriebsetzung wird durch den/die Anlagenerrichter im Beisein des Gasanlagenbetreibers fachgerecht vollzogen. Dazu gehört auch die notwendige Einweisung des Gasanlagenbetreibers durch den/die Anlagenerrichter. Die Anlagenteile des Netzbetreibers (z.B.: Gasdruckregelung, Messtechnik), auch wenn sich diese in der betreibereigenen Gasinstallationsanlage befinden, werden nur durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten in Betrieb gesetzt.

Es wird anerkannt, dass die GeraNetz GmbH durch den Anschluss an das Gasverteilungsnetz und die notwendige Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage bis zum Messplatz keinerlei Verantwortung für deren vorschriftsmäßige Planung, Bau und Betrieb übernimmt.

#### Anlagen:

Druckprüfbescheinigungen für  erdverlegte Leitungsanlagen  frei verlegte Leitungsanlagen  GDRM  
 Abnahmebescheinigungen GDRM  nach DVGW G 491 und G 492 durch einen  Sachkundigen (≤5bar)  
 Sachverständigen (>5bar)

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der Gasanlage (verantw. Fachmann)

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift

Gera, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Errichter der GDRM

\_\_\_\_\_  
 Name in Druckschrift